

RS Vwgh 1986/12/1 85/15/0156

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.12.1986

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UStG 1972 §3 Abs9;

Rechtssatz

Stellt ein Automatenaufstellunternehmer bei Gastwirten Geschicklichkeitsautomaten und Geldspielautomaten (Konsumationsgeräte) auf, wobei die Abrechnung des Einspielergebnisses sowie die Einstellung der Gewinnchancen vom Aufstellunternehmer vorgenommen wird, so sind nicht die Gastwirte, sondern ist der Aufstellunternehmer Vertragspartner der einzelnen Spieler (Hinweis E 3.11.1986, 85/15/0270).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985150156.X01

Im RIS seit

01.12.1986

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at